# Vom Seelhaus zum St. Ludwigs-Kloster

*– Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Pfarrei, Klöstern und städt. Obrigkeit in Schwäbisch Gmünd im 17. Jahrhundert –*

*H. H. Dieterich*

*I.*

Das Gmünder Seelhaus gehört zu den weniger bekannten geistlichen Einrichtungen der Reichsstadt. Das hängt mit der geringen Zahl der uns erhaltenen Nachrichten über dieses Haus zusammen[1], aber auch damit, daß die Struktur des Seelhauses von vornherein nicht viel Anlaß zum Schreiben bot. Auch das zurückgezogene Leben der Seelschwestern mag dazu beigetragen haben, daß sie im Bewußtsein des Volkes wenig verwurzelt blieben. Es ist darum auch kaum bekannt, daß gerade das Seelhaus sich von den Klöstern der Dominikaner, Augustiner, Franziskaner und Kapuziner in einigen bedeutsamen Punkten unterscheidet, die sein Verhältnis zur Stadt, aber auch zum Pfarrklerus betreffen. Diese Unterschiede waren Ursache mancher Meinungsverschiedenheit und führten schließlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts dazu, daß das Seelhaus klösterlichen Charakter erhielt.

*II.*

„Wann ich bedacht han, das aller trost, alle fräde und wollüste diser welt mit bitterkeit des todes geendet werden und vergend . . . und dennoch niemand gewissen mag, was lone im in dem jüngsten gerichte nachvolgen werde, darumb und so och nicht gewisser ist danne der tode und nicht ungewisser danne die stunde des todes und der mensch selig erkennet wird, der in zite seines lebens seinem schöpfer got dem herrn etwas lobsams tut . . . so han ich vorbedachte Anna Hammerstättin witwe . . . die nachgeschriben . . . stiftung . . . fürgenommen . . ."

1 s. Miller, Zur Geschichte der Gmünder Archive in: Nitsch, Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 777–1500, Bd. II, 1967, S. 11 ff

Mit diesen Worten, die zugleich eindrucksvoll mittelalterliches Denken widerspiegeln, hatte Anna Hammerstätter, die Witwe des Gmünder Bürgers Hans Berrith, am 15. Dezember 1445 das Seelhaus gestiftet.[2]
Stiftungszweck waren Pflege und Zuspruch für die Kranken, sowie die Herrichtung der Leichen für das Begräbnis. Das Haus sollte in der Regel wenigstens vier Bewohner haben, eine Zahl, die wahrscheinlich dem Umfang des Stiftungskapitals, aber auch dem Bedarf Rechnung trug. Beaufsichtigt wurde das Haus vom Rat der Stadt, seine Befugnisse waren unbeschränkt; so bestimmte er die Vorsteherin des Hauses, entschied über Neuaufnahmen, hatte ein Recht auf Rechnungslegung und konnte alle Vorschriften der Stiftungsurkunde ändern, ausgenommen den Stiftungszweck. Die Stadt räumte ihrerseits den Seelschwestern eine beschränkte Immunität insoweit ein, als sie frei von bürgerlichen Lasten und Abgaben waren. — Trotz seines eher geistlichen Charakters sollte das Haus keinem Orden angehören.
Eben diese Bestimmung macht auch verständlich, daß der Stadt ein so weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt werden konnte. Ein Kloster hätte sich wegen der Verfassung seines Ordens, aber auch wegen seines Selbstverständnisses darauf nicht eingelassen. Das Seelhaus war danach ursprünglich ein Beginenhaus. Beginen werden seit Anfang des 13. Jahrh. genannt. Sie sind Laien, die in der Regel gemeinsam in Zurückgezogenheit leben und sich frommen Werken wie Krankenpflege und Armenfürsorge widmen, ohne daß darüber hinaus feste Regeln für ihr Zusammenleben existiert hätten und ohne daß ein überörtlicher Verband, wie dies ein Orden gewesen wäre, für sie bestanden hätte.[3] Eine ablehnende Haltung gegenüber der bestehenden kirchlichen Hierarchie ist für Beginenhäuser zumindest nicht untypisch.
Je nach den örtlichen Gegebenheiten mochte ein Beginenhaus einem Kloster mehr oder weniger ähnlich sein, aber anders als dieses

2 Nitsch, Urkunden und Akten aaO. Reg. 1195; Auszug aus der Urkunde nach der Abschrift von A. Nitsch

3 Es gab Beginenhäuser in stattlicher Zahl; nach Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Hannover und Leipzig, 1905, S. 275 gab es z. B. in Straßburg im 14. Jahrh. 45 Beginenhäuser



hatte es keine starke Organisation hinter sich, die ihm half, sich gegenüber Versuchen der Einflußnahme zu behaupten.
Dies machte die Stellung der Beginen im weltlichen und im kirchlichen Bereich schwierig. Sie waren zwar Laien und gehörten deshalb der Pfarrei an, hatten aber eine besondere Lebensform und ihre eigenen Auffassungen. Sie wurden deshalb vom Weltklerus mit Mißtrauen betrachtet, ohne daß sie gleichsam zum Ausgleich dafür bei regelrechten Klöstern besondere Sympathien gefunden hätten. Von der mißtrauischen Duldung war darüber hinaus der Schritt zum Vorwurf der Ketzerei nicht weit. Die Beginen nahmen eine Außenseiterrolle ein.
Es verwundert so nicht, daß sich viele Beginenhäuser im Laufe der Zeit um Aufnahme in die Orden bemühten. Dafür boten sich u. a. die Dritten Orden der Franziskaner und der Dominikaner an, denn dort konnten Laien Aufnahme finden und auch Zielsetzung und Lebensweise waren denen der Beginen in vielem ähnlich.[4]
Diesen Schritt unternahmen auch die Beginen in Gmünd sehr bald, sie werden bereits 1476 „seelschwestern in sanct Franciscenregel" genannt[5]. Die Gemeinschaft des 3. Ordens des hl. Franziskus war noch zu Lebzeiten des Ordensgründers entstanden und hatte schon 1221 von Kardinal Hugolin von Ostia, dem späteren Papst Gregor IX., ihre erste offizielle Regel erhalten. Es gab Mitglieder des Dritten Ordens, die mitten im weltlichen Leben standen, aber auch solche, die in klosterähnlicher Gemeinschaft lebten. Die Gründung von Klöstern hätte der Zielsetzung der Gemeinschaft, aber auch kirchenrechtlichen Bestimmungen widersprochen. Erst seit dem 16. Jh. finden sich mit päpstlicher Billigung auch reguläre Klöster des Dritten Ordens.[6] Die Unterschiede zwischen den einzelnen Häusern der Gemeinschaft waren nun noch vielfältiger, der Übergang vom klosterähnlichen Haus zum Kloster oft fließend; die Bestimmungen, die die Kurie hinsichtlich der Form der Gelübde und der Einhaltung der Klausur hierzu traf, förderten eher noch diese

4 s. hierzu Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche, München 1965, Bd. II, S. 12 f. und v. a. für Württemberg: Schäfer, die Orden des hl. Franz in Württemberg von 1350–1517 in: Blätter für württ. Kirchengeschichte, N. F. XXIII. Jg., Stuttgart 1919, S. 1 ff., S. 65 f., S. 67 ff.

5 Nitsch, Urkunden und Akten aaO, Reg. 1743

6 v. Coronata, Drittordensrecht, Turin-Rom 1936, S. 25 f.

Vielfalt. Es ist jedoch festzuhalten, daß Tertiarier, die nicht gemeinsam lebten (sog. nicht-regulierte Tertiarier), nach kirchlichem Recht nicht exemt waren und auch die klerikalen Standesrechte nicht hatten.[7] Sie waren Laien. Umstritten und höchst verschieden war dagegen die Rechtsstellung der sog. regulierten Tertiarier. Deshalb war auch die Aufnahme der Gmünder Seelschwestern in den Dritten Orden ein Vorgang, der Konflikte in sich barg. Das Seelhaus blieb zwar ohne Klausur[8] und die Seelschwestern legten auch keine feierlichen Gelübde ab, so daß zwei für ein Kloster typische Merkmale nicht gegeben waren. Es war aber dennoch fraglich, welche Folgen das Auftreten des Ordens für das unbeschränkte Aufsichtsrecht des Rats und für die Zugehörigkeit der Seelschwestern zur Pfarrei haben würde. Die Rechte des Rats waren einer Ordensniederlassung gegenüber unüblich und neben dem Hinweis auf die Stiftungsbestimmungen nur damit zu begründen, daß die Seelschwestern keine geistlichen Personen waren. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Pfarrei wird die Auffassung vertreten, daß die Beginen nach Aufnahme in den Dritten Orden der Jurisdiktion des Ordens unterstanden hätten.[9] Dies ist aber mit der Praxis jener Zeit[10] jedenfalls dann nicht vereinbar, wenn damit gesagt werden soll, daß die Tertiarier auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum 3. Orden nicht mehr Mitglieder der Pfarrei waren.
Die Aufnahme in den Dritten Orden bedeutete noch nicht die Exemtion vom Pfarrverband.[11] Freilich war es aber durchaus üblich und verständlich, daß etwa das Franziskanerkloster sich um die Drittordensniederlassung am selben Ort kümmerte. Hierfür mag schon das Bedürfnis der Tertiariergemeinschaft nach einer umfas-

7 Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig und Berlin 1913, S. 194.

8 Dies hätte auch angesichts des Stiftungszwecks zu praktischen Schwierigkeiten geführt; die Angabe von Berard Müller (in: Jahresgeschichten der Franziskaner-Konventualen in Württemberg. Aus der handschriftlichen Chronik des P. Berard Müller, Diözesanarchiv v. Schwaben, 1889, S. 58), daß das Haus in ein Kloster umgewandelt wurde, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Sie mag aus der Zeit der Entstehung der Chronik (um 1700) zu erklären sein.

9 So Eubel – Geschichte der Oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz, Würzburg 1886, S. 221

10 s. etwa Beispiele hierfür bei Hofmeister, Die Exemtion der Ordensleute vom Pfarrverband, Archiv für Kath. Kirchenrecht, Bd. 122, 1947, S. 46 ff., 288 ff.

11 s. Hofmeister aaO., S. 286



senderen Seelsorge, als in der Pfarrei üblich, gesprochen haben.[12] Die sich daraus entwickelnde tatsächliche enge Verbundenheit mit dem Orden führte nach und nach dazu, daß der Einfluß der Pfarrei schwand. Daß hierbei die faktische Entwicklung ausschlaggebender war als das Normative, macht auch erklärlich, daß es örtliche Unterschiede gab.
Auch in Gmünd ist eine starke Einflußnahme des Männerklosters auf das Seelhaus festzustellen, verbunden mit der Tendenz, dem Haus Züge einer klösterlichen Gemeinschaft zu verleihen. Dem standen die Interessen der Stadt, aber auch der Pfarrei entgegen: Die Stadt mußte befürchten, eine soziale Einrichtung zu verlieren, die ihrer Kontrolle unterstand; der Pfarrei drohte, daß sich die Seelschwestern mehr und mehr vom Pfarrzwang eximierten.
Bei den Seelschwestern selbst ist eine Tendenz zum Orden deutlich. Hierfür mochte der Wunsch ausschlaggebend sein, die angesehenere Position eines Klosters zu erreichen und sich dadurch gleichzeitig der Krankenpflege zu entziehen. Wieweit beim letzteren Wunsch Bequemlichkeit eine Rolle spielte, ist heute kaum zu sagen, es war sicher auch von Bedeutung, daß bei der Aufnahme und während des Probejahres nicht genügend darauf geachtet wurde, ob der Neuling auch für seine gewiß nicht leichte Aufgabe die psychischen und physischen Voraussetzungen mitbrachte. Anhaltspunkte hierfür bietet etwa ein Brief des Guardians Felician Schwab aus dem Jahre 1648[13] an den Provinzial der Oberdeutschen Minoriten-Provinz. Darin berichtet er, der Pfleger des Seelhauses bitte um die Aufnahme seiner knapp 15jährigen Nichte in das Seelhaus und meint, man könne es wohl nicht abschlagen. Auch mußte eine Niederlassung des Dritten Ordens sich nicht typischerweise allein der Krankenpflege widmen. Hier widersprachen sich Stiftungszweck und Ordenszugehörigkeit. Schließlich ist auch erkennbar, daß der mit der Krankenpflege verbundene häufige Aufenthalt in der Stadt zu disziplinären Schwierigkeiten führte:[14] Die Seelschwestern hatten eine scharfe Zunge, was zu manchem Streit Anlaß gab.

12 So die Überlegung Hofmeisters aaO., S. 287

13 28.2.1648 – StA Luzern 10 879

14 s. Jeger, Periphrasia compendiosa, S. 36 f., sowie Brief des Gmünder Franziskanermönchs Melchior Zeller an den Provinzial v. 17.7.1650 – StA Luzern 10 900

*III.*

Für die Folgezeit ist festzustellen, daß die Zugehörigkeit zur Pfarrei nicht ernsthaft in Zweifel gezogen wurde, aber auch die Rechte der Stadt erhalten blieben. Ein Zurückweichen der Stadt zeigt sich erstmals im Jahre 1606[15], wo in einem Vergleich zwischen dem Rat und dem Seelhaus zwar der Stiftungszweck nochmals bestätigt wird, die Stadt aber auf das Recht, die Seelmutter zu bestimmen und Neuaufnahmen nur mit ihrer Zustimmung durchzuführen, verzichtet. Es verblieben hier nur noch Anzeigepflichten.

Die mit diesem Vergleich geschaffene Rechtslage erfuhr lange Zeit keine förmliche Änderung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird aber wieder erkennbar, daß sich das Seelhaus dem Einfluß von Stadt und Pfarrei zu entziehen begann. Dies wird besonders deutlich anläßlich eines Vorfalls im Jahre 1666, der zugleich auch die Interessenlage der Pfarrei klarer hervortreten läßt. Am 5. August dieses Jahres untersagte der Augsburger Bischof[16] den Franziskanern, Dominikanern und Augustinern[17], in der Pfarrkirche Votivmessen zu lesen. Der Stadtpfarrer brachte dieses Verbot auch den Seelschwestern zur Kenntnis und sagte ihnen gleichzeitig, sie dürften fortan keinen Ordensgeistlichen mehr zum Messelesen in der Pfarrkirche bestellen. Als Grund wurde genannt, daß diese drei Männerklöster „vermessentlich" in Rechte der Pfarrei eindringen würden.[18] Es ist nicht auszuschließen, daß dem so war, wenn auch die Bettelmönche ihr von der Kurie verliehenes Recht zur freien Seelsorge in der Pfarrei dem entgegenhalten konnten. Es ist aber eher anzunehmen, daß Hauptgrund des Verbots die Konkurrenz der Klöster war, deren damals neu gewonnene Anziehungskraft sich vor allem an der Beliebtheit der Bruderschaften zeigte. Dieses Konkurrenzdenken wird auch deutlich durch die nachdrückliche Bekanntgabe des Verbots an die Seelschwestern. Diese waren sicherlich nicht unbeteiligt daran, daß den Klöstern Seelmessen zufielen, denn sie standen ja den Sterbenden bei und waren bei der Vorbereitung der Beerdigung behilflich. Es lag nahe, daß sie auch die Auswahl des Priesters beeinflussten, der die Seelmessen halten sollte[19], und es ist nicht verwunderlich, daß der Stadtpfarrer sich zurückgesetzt fühlte, wenn infolgedessen der Pfarrei Seelmessen entgingen oder gar das Begräbnis auf einem Klosterfriedhof stattfand. Schließlich bedeutete dies auch einen Ausfall an Einnahmen, auf die er mangels einer ausreichenden festen Besoldung angewiesen war.

Anläßlich dieses Vorfalls wird auch das Selbstverständnis des Männerklosters gegenüber dem Seelhaus deutlich, denn der Guardian ermahnte dieses „ernstlich"[20], außer dem Provinzial keine andere Obrigkeit anzuerkennen und sagte ihnen, außer dem Provinzial habe ihnen keiner etwas zu gebieten oder verbieten. Der Einfluß des Männerklosters wird auch daran offenbar, daß das Seelhaus seine schon 1606 gerügte Praxis, der Stadt nicht pflichtgemäß seine Ausgaben und Einnahmen offenzulegen, wiederum übte.[21]

Der Guardian ist hierfür nach eigenem Bekunden verantwortlich. Er zeigt diese Verantwortlichkeit auch dadurch, daß er gegenüber dem Rat in dieser Frage nunmehr hinhaltend taktiert[22], da er dessen Hilfe gegenüber dem Verbot des Bistums braucht. Schließlich wird die Atmosphäre zwischen Stadt und Seelhaus deutlich: Die Weigerung Rechnung zu legen, hatte die Stadt schon dazu geführt, daß sie damit drohte, den Seelschwestern nicht mehr die Zinsen aus entliehenen Kapitalien zu zahlen.[23] Die Schwestern verkauften ferner zum Ärger des damit seinen Unterhalt verdienenden Handwerks Wachs und Kerzen und sie bewirteten gelegentlich Gäste im Seelhaus.[24] Angesichts der Abgabenfreiheit des Hauses mußte dies auch der Stadt ein Dorn im Auge sein.

15 25.2.1606, s. Jeger aaO
16 s. Schreiben des Guardians Edmund Hartmann an den Provinzial Christoph Vogel – Gmünd, August 1666 – StA Luzern 10 903
17 die Kapuziner waren von diesem Verbot ausgenommen
18 Schreiben des Guardians Hartmann aaO sowie sein Memorial an Bm., Rat und die Pfleger der drei Mendikantenklöster vom Herbst 1666 – StA Luzern 10 904

19 s. hierzu auch Schreiben des Dechanten Wolff Sebastian Jäger an den Generalvikar der Diözese Augsburg, Franciscus Ziegler – Gmünd, 13.3.1683 – Diözesanarchiv Rottenburg Bü 8 / Um 14
20 Schreiben des Guardians Hartmann aaO
21 aaO
22 „will hinder dem Busch halten, bis der entstanden Pfaffenkrieg wirdt gedämpft sein . . .", so sein Schreiben an den Provinzial, aaO
23 ebd.
24 ebd.

## *IV.*

Aus den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts ist uns eine Darstellung zum Verhältnis von Pfarrei und Seelhaus überliefert, die der Stadtpfarrer Wolff Sebastian Jäger und der Guardian Edmund Hartmann gemeinsam verfaßt haben.[25] Sie schildert Einzelheiten des religiösen Lebens der Seelschwestern und zeigt, welche Rechte der Pfarrei gegenüber dem Seelhaus noch verblieben waren. Für sich spricht dabei die Darstellung der Vorgänge, die bei einer schweren Erkrankung einer Seelschwester üblich waren: „Wann ein Seelschwester erkranckhet, das vonnethen, sie mit Sacro Viatico oder Sacra Extrema Unctione zue versehen, hat allezeit ein Seelschwester den Herren Stadtpfarrer begrüesset das Sacrum Viaticum oder Sacram Extremam Unctionem durch den Herren Wochner[26] in das Seelhaus zu tragen, alwo die erkranckhte zu beträthen. Welches, als es von dem Herren Wochner verrichtet, ist die erkranckhte durch den Ordens Beichtvatter[27] nach gestalt der Sachen versehen undt auch von Ihme Ihro zue gesprochen wordten." Zeigt sich schon hier eine mehr symbolische Auffassung von der Zugehörigkeit zur Pfarrei, so wird deren schwindender Einfluß auch an weiteren Einzelheiten des Entwurfs deutlich: Die Seelschwestern empfangen die Osterkommunion in der Klosterkirche. Sie verrichten dort die Opfer zu den vier Jahresersten und lassen aus diesem Anlaß in der Pfarrkirche – wiederum symbolisch – nur noch vier Kreuzer als Opfer niederlegen. Auch das Begräbnis der Schwestern und die Seelmessen für sie finden traditionell bei den Franziskanern statt. All' diese religiösen Pflichten konnte im Einzelfall zwar auch ein Gmünder Bürger in einem Kloster erfüllen, bei den Seelschwestern aber war dies zur Regel geworden. Ihre Teilnahme am Leben der Pfarrei beschränkte sich im wesentlichen auf den Besuch der Pfarrkirche anläßlich der Verkündigung der Jahrtage, bei denen sie auf Grund testamentarischer Bestimmungen Kerzen auf-

25 „Entwurff der alten Observantz undt Löblichen Herkommens vor dem Streit der Seelschwestern zue St. Ludwig in Schwäb. Gmünd betreffendt den aldortigen Herren Stadtpfarrer" – StA L B 183 / Bü 459. Es handelt sich um eine beglaubigte Abschrift vom 26.10.1685. Der Inhalt erlaubt den Schluß, daß das Original aus der Amtszeit des Bm. Mössnang (1663–1672) stammt.

26 Kaplan der den Wochendienst hatte

27 einen Minoriten



stecken mußten. Daneben zeigte ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei noch der Umstand, daß sie dort im Totenregister geführt wurden.[28]

Zusammenfassend ist danach zu sagen, daß sich das Seelhaus bereits weitgehend der städtischen Obrigkeit entzogen hatte, daß aber auch im kirchlichen Bereich deutliche Anzeichen einer faktischen Exemtion vom Pfarrzwang erkennbar sind.

## *V.*

Diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Jahren fort[29]: Das Seelhaus dispensierte verschiedentlich bei Neuaufnahmen von der Pflicht zur Krankenpflege. Es verweigerte jahrelang der Stadt die Rechnungslegung und fand sich dazu erst wieder im Jahre 1674 bereit[30], nachdem die Stadt gedroht hatte, andernfalls von den beim Seelhaus aufgenommenen Darlehen[31] keine Zinsen mehr zu zahlen. Die Schwestern zeigten ferner die Neuwahl der Mutter Oberin nicht an und betrieben schließlich Mitte der 70er Jahre sogar die Einrichtung einer Klausur. Hier wurden auch Interessen der Pfarrei berührt. Prompt bat die Diözese die Stadt, dem Seelhaus so lange die Gefälle zu sperren, bis die Seelschwestern sich „der Gebühr accommodiert" hätten.[32] Die Stadt erfüllte diesen Wunsch teilweise.[33]

In diesem Stadium versuchte nun der Provinzial des Ordens zu vermitteln und schrieb der Stadt, die vorgenommene Klausur solle ihr keine Nachteile bringen, ihren Deputierten stünden alle Türen

28 s. z. B. Liber Mortuorum huius civitatis Gamundiae Anno Dni. 1680 (16.9.), Münsterpfarramt Schwäbisch Gmünd

29 s. zur Darstellung der folgenden Ereignisse: Jeger, aaO, S. 36 ff und Aufzeichnungen der Stadt vom 3.2.1683: „Contraventiones sive Ursachen warum Herren Bm. und Rat der Stadt Gmünd auf die von Ihro Hochfürstl. Gnaden Bischof zu Augsburg beschehene Imploration brachii saecularis angelegte Sperrung der Seelschwestern Gefäll, hernach weiteres continuiert – StA L B 183 / Bü 459

30 wobei die Rechnungslegung in den folgenden Jahren allerdings wieder unterblieb

31 nach Aufzeichnungen der Stadt schuldete sie im Jahre 1686 dem Seelhaus 5100 fl – StA L B 178 / Bü 181

32 s. Aufzeichnungen der Stadt vom 3.2.1683 aaO

33 wahrscheinlich im Jahre 1675, denn die Stadt zahlte dem Seelhaus am 3. März 1686 rückständige Zinsen aus den Jahren 1675–1685 in Höhe von 1812 fl 4 kr nach – StA L B 178 / Bü 181

im Seelhaus offen. Gleichzeitig aber nannte er, wie der Rat vermerkte, das Seelhaus zum zweiten Mal ein Kloster. Die Stadt beriet hierüber und beschloß die Probe aufs Exempel zu machen. Die Pfleger des Seelhauses suchten die Seelschwestern auf, zeigten das Schreiben des Provinzials vor[34] und begehrten das Haus zu besichtigen. Die darauf folgende Szene wird von der Stadt wie folgt geschildert:
„. . . agnoscierten sie zwar des Herrn Provincials aigenhändige subscription und aufgetruckhtes provincialat-secret, wolten aber Visitationem localem und Durchgehung der Zimmer nit willigen, sondern schlagten ein Thür über die ander mit ungestüm zue.“ Die Stadt beschloß ihrerseits, nun überhaupt keine Zinsen mehr für die vom Seelhaus gegebenen Darlehen zu zahlen, deutete aber gleichzeitig an, in weitem Umfang kompromißbereit zu sein, falls nur die Jahresrechnung abgelegt werde. Die Seelschwestern ignorierten diesen Hinweis[35] und begehrten am 14.6. 1684 beim Reichshofrat in Wien mit einem Memorial die Zahlung der rückständigen Zinsen.[36] Der Bruch war da.

*VI.*

Bei den folgenden Verhandlungen wurde der kaiserlichen Verwaltung rasch klar, daß es hier nicht nur darum ging, einen säumigen Schuldner zur Zahlung zu bringen und es wurde daher am 16.1.1685 eine Kommission unter dem Vorsitz des Kurfürsten von Bayern und des Bischofs zu Augsburg gebildet.[37] Sie hatte den Auftrag, das Verhältnis zwischen Stadt und Seelhaus insgesamt zu bereinigen.[38] Sitz der Kommission war Regensburg als Sitz des

34 nach Berard Müller, aaO., S. 58, im Jahre 1682. Hierfür spricht auch, daß ab 1682 die Zinszahlung seitens der Stadt ganz unterblieb (StA L B 183 / Bü 459)

35 Daß die Parteien nicht gänzlich verfeindet waren, zeigt sich im übrigen daran, daß noch 1683 die Stadt 2 1/2 fl. Zins an das Seelhaus um 50 fl verkaufte (Verzeichnis der Zinsen, die die Stadt dem Seelhaus schuldig ist – 14.2.1686 – StA L B 178 /Bü 181)

36 s. Vergleich vom 3.5.1686 zwischen Stadt und Seelhaus. – StA L B 183 / Bü 459. Bereits am 21.5.1684 hatte der Bischof von Eichstätt an Kaiser Leopold I. geschrieben und die „scandalosen violationen gaistlicher immunität“ durch die Stadt beklagt – StA L B 183 / Bü 459

37 s. Jeger, aaO, S. 38 ff.

38 s. Rezeß vom 3.5.1686 – StA L B 183 / Bü 459



Reichstags. In ihrer Stellungnahme[39] berief sich die Stadt auf die Gültigkeit der Hammerstätterschen Stiftung und des Vertrags von 1606. Sie forderte die Einhaltung der Stiftungsbestimmungen, vor allem hinsichtlich der Krankenpflege und „Seelwarterei“. Sie bestritt dem Seelhaus das Recht, eine Klausur einzuführen und damit einen immunen gefreiten Bezirk zu schaffen. Dem stehe kraft Stiftung das Recht des Rats entgegen, jederzeit das Haus zu betreten. Schließlich wurde der Anspruch der Stadt auf Abhörung der Rechnungslegung betont. In diesem Zusammenhang wies der Rat auch darauf hin, daß er nur so beurteilen könne, ob die Seelschwestern auch die Verpflichtungen erfüllten, die ihnen in Verbindung mit testamentarischen Zuwendungen auferlegt worden waren.
Dies waren Maximalpositionen und die Stadt erkannte dies auch, denn sie gab daneben der Absicht Ausdruck, sich darüber hinaus gegen die Seelschwestern als geistliche und Regularpersonen nicht die geringste Visitation noch andere Rechte und Befugnisse unziemlich anzumaßen und ferner sich nur insoweit auf die Stiftung und auf den Vertrag von 1606 stützen zu wollen, als dem nicht die Regel des Dritten Ordens absolut entgegenstünde.
Damit war zugleich das Problem im Kern umrissen, nämlich, ob die Seelschwestern noch als Laien anzusehen waren. Dann mochte die Stadt auf einen guten Ausgang des Streits hoffen, andernfalls bestanden wenig Zweifel, daß ihre Berufung auf die Hammerstättersche Stiftung und den Vertrag von 1606 geringen Erfolg haben würde.
Auf den Sachvortrag des Rats hin gab die Kommission sehr rasch und sehr eindeutig zu verstehen, daß sie die Auffassung der Stadt nicht teilte. Darauf erwiderte diese am 13.2.1686[40], man begebe sich aller hergebrachten Jurisdiktion über das Seelhaus und stelle dahin, ob aus dem Seelhaus künftig ein Kloster St. Ludwig werde. Die Rechte aus dem Vertrag von 1606 aber wolle man behalten. Damit wäre der Stadt neben einigen Informationspflichten seitens des Seelhauses das Recht verblieben, die Rechnungslegung zu for-

39 Ihr Inhalt ergibt sich aus dem Rezeß vom 3.5.1686, aber auch aus einem Arbeitspapier des Rats vom 3.2.1683 – StA L B 183 / Bü 459, das offenbar in einer Ratssitzung erstellt wurde.

40 s. Jeger aaO, und Rezeß vom 3.5.1686 aaO

dern. Die kaiserliche Kommission sah in dieser Erklärung der Stadt „notoriam contradictionem“ und vertrat außerdem die Auffassung, „in effectu“ lasse sich das gedachte Kloster nicht mehr säkularisieren. Der Rat erwiderte hierauf[41], er begebe sich auch der Rechte aus dem Vertrag von 1606.
Nachdem bereits am 3. März 1686[42] den Seelschwestern die seit 1675 vorenthaltenen Zinsen gezahlt worden waren, waren damit die Streitpunkte aus der Welt geräumt und es verblieb nur noch, diese Ergebnisse in dem Rezeß vom 3. Mai 1686 festzuschreiben. Wie Jeger vermerkt[43], war die Sache für die Stadt damit übel ausgegangen. Sie hatte ebenso rasch wie vollständig nachgegeben. Diese Haltung bestätigt erneut, daß sich das Seelhaus in der Praxis schon weit von der Hammerstätterschen Stiftung entfernt hatte. Verständlich wird daraus auch, warum die Stadt sich schon vor dem Streit eher zögernd und nachgiebig verhalten hatte.

## *VII.*

War damit klar, daß Reich und Stadt, aber auch das Augsburger Bistum[44], das Seelhaus einem Kloster zumindest gleichsetzten, so verblieb noch, hieraus die Konsequenzen gegenüber der Pfarrei zu ziehen. Die Gelegenheit hierzu ergab sich sehr bald, denn die Seelschwestern gingen nun an die Verwirklichung des sicherlich lange gehegten Wunsches, dem Neubau von 1658[45] eine Kapelle anzugliedern, wenn auch dieser einen Andachtsraum wohl schon enthielt. Dieses Vorhaben jetzt durchzuführen, war wesentlich aussichtsreicher als vor dem Streit mit der Stadt. Es war zu erwarten, daß die Pfarrei sich dem Bau der Kapelle widersetzen würde. Es sprach aus ihrer Sicht dagegen, daß es in Schwäbisch Gmünd ohnehin schon Kirchen und Kapellen in stattlicher Zahl gab und sich daraus immer wieder eine für alle unerquickliche Konkurrenz ergab, weil Messen und Andachten in den einzelnen Gotteshäusern

41 am 24.4.1686, s. Jeger, aaO, S. 45
42 s. die entsprechende Quittung, StA L B 178 / Bü 181
43 aaO, S. 42
44 Der Bischof von Augsburg war ja Mitglied der kaiserlichen Kommission (s. o. VI.)
45 Im Jahre 1657 wurde das baufällig gewordene Seelhaus aus dem 15. Jahrhundert abgebrochen und innerhalb eines Jahres ein Neubau von dem Zimmermann Augustin Herlikofer errichtet, s. Urk. v. 15.4.1658 – StA L B 183 / Bü 459



zeitlich schwer aufeinander abzustimmen waren.[46] Es war aber auch für die Pfarrei zu befürchten, daß in der neuen Kapelle viele Seelmessen für Verstorbene abgehalten würden. Schließlich war zu erwarten, daß das Seelhaus, erst einmal im Besitz der neuen Kapelle, seine letzten Verbindungen zur Pfarrei lösen würde.
Eher überraschend ist, daß aber auch aus einer ganz anderen Richtung sich Widerstand zeigte, nämlich von seiten der Klöster. Hierzu ist ein Schreiben vom 18.2.1693 überliefert[47], das offenbar an die Stadt gerichtet war und von Angehörigen der Klöster stammte.[48] Darin wird den Seelschwestern vorgeworfen, den Bau der Kapelle lediglich aus Bequemlichkeit zu planen, um dadurch die paar Schritte zur Kapuziner-, Augustiner- oder Pfarrkirche sich zu ersparen. Es wird weiter die Befürchtung geäußert, daß den angestammten Klöstern nach dem Bau der Kapelle weniger Seelmessen gestiftet würden und diese dadurch Einnahmen verlieren würden. Schließlich wird gesagt, ohne Zweifel folge der Kapelle die Einrichtung des Klosters, was zu erheblichen Schwierigkeiten führen werde.
Es ist nicht bekannt, inwieweit diese Argumente der Klöster Einfluß auf die weitere Entwicklung gehabt haben, dagegen führten die Bedenken der Pfarrei nach sicherlich nicht einfachen Verhandlungen am 24. Oktober 1700 zu einem förmlichen Vertrag zwischen dem Seelhaus, vertreten durch die Seelmutter Maria Agnes Grimminger, und dem Stadtpfarrer Michael Schleicher. Dieser Vertrag – er wurde am 4. Nov. 1700 vom Bistum bestätigt – enthielt im wesentlichen folgende Abmachungen[49]:
Die Pfarrei stimmte dem Bau einer Kapelle zu. Das Seelhaus verpflichtete sich seinerseits, die Kapelle ohne offenen Eingang von der Stadt oder Zutritt von den Stadtleuten aufzuführen. Weiter versprachen die Schwestern, bei bestehenden, aber auch künftigen

46 ein Versuch in dieser Richtung war mit Ordinariatsdekret von 1637 unternommen worden, s. Schreiben des Stadtpfarrers Johann Schleicher vom 22.3.1637 an den Generalvikar der Diözese – Diözesanarchiv Rottenburg Bü 6 / Um 5. Das Dekret stieß vor allem bei den Franziskanern und deren Guardian Jakob Laib (ein „hitziger“ Mann, wie ihn der Stadtpfarrer nannte) auf heftige Abwehr.
47 „Protestatio Religiosorum“ – StA L B 183 / Bü 459
48 nach der Interessenlage zu schließen von Kapuzinern, Augustinern und Dominikanern
49 „Copia reversalium der Seelenschwestern“ – StA L B 183 / Bü 459

Jahrtagen und Stiftungen bei der bisher geübten Observanz zu verbleiben und bei der Abhaltung der Gottesdienste das Ordinariatsdekret von 1637 zu beachten. Die Pfarrei verzichtete ihrerseits darauf, an der Spendung der Sterbesakramente für eine schwer erkrankte Seelschwester teilzunehmen. Freilich mußten sich die Seelschwestern verpflichten, in Anerkennung der Pfarrechte hierfür jährlich dem Stadtpfarrer einen Gulden zu reichen.
Schließlich ging das Seelhaus die Verpflichtung ein, bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarungen den Kapellenbau samt allem anderen „wieder in den vorigen Stand" zu setzen.

*VIII.*

Als am 24. Dezember 1701 Bernhard Müller, der Guardian des Gmünder Franziskanerklosters, die erste hl. Messe in der neuerbauten Kapelle der Seelschwestern feierte, war dies augenfällig zugleich ein Schlußpunkt unter die geschilderten Ereignisse. Vorbei war die Zeit, in der die Stadt Schwäbisch Gmünd das Recht geltend machte, die internen Verhältnisse des Seelhauses zu regeln. Vorbei war aber auch die Zeit, in der von einem Einfluß der Pfarrei noch gesprochen werden konnte, wenn auch diese pfarrliche Rechte noch geltend machte.[50]
Fortan bewegte sich das St.-Ludwigs-Kloster, wie es allmählich allgemein genannt wurde, in den Bahnen eines Frauenklosters traditioneller Art. Die Krankenpflege wurde aufgegeben. Dagegen wurden Konditoreiwaren und Handarbeiten hergestellt und der weiblichen Jugend Unterricht in Handarbeiten erteilt.[51] Aber auch Hochzeitsessen wurden in späteren Jahren dort abgehalten.[52]
Es entsprach dem Selbstverständnis der Schwestern auch, daß sie nun verstärkt um die Einrichtung einer Klausur bemüht waren. Hierbei freilich mußte es praktische Schwierigkeiten geben, denn die Schwestern waren ja verpflichtet, an Jahrtagsmessen teilzunehmen, wenn ihnen der Verstorbene hierfür eine testamentarische Zuwendung gemacht hatte.[53] Es war also eine konsequente Einhaltung der Klausur nicht möglich, aber sie scheint doch weitgehend befolgt worden zu sein.[54] Die Bezeichnung „Kloster" ist für das Seelhaus demnach nur bedingt zutreffend.
Der Vertrag mit der Pfarrei aus dem Jahre 1700 wurde in wesentlichen Punkten nicht verwirklicht. Die Kapelle erhielt nämlich – wahrscheinlich schon bei ihrer Errichtung – einen Zugang von der Stadt.[55] So trat ein, was Pfarrei und Klöster seinerzeit befürchtet hatten: Die neue Kapelle war gut besucht und es wurden dort zahlreiche Seelmessen gelesen. Diese Entwicklung stand im Widerspruch zu der Versicherung der Tertiarinnen, die Kapelle nur zu ihrer eigenen Erbauung errichten zu wollen.
Es folgte schließlich 1764 die Neuerrichtung des Konventsbaus durch Johann Michael Keller. Auch hier zeigte sich das neue Selbstverständnis des St.-Ludwigs-Klosters: Der Neubau des Seelhauses in den Jahren 1657 – 1658 hatte 1480 fl 35 kr gekostet[56], der Bau Kellers belief sich auf 16 000 Gulden.
So war von der Stiftung der Anna Hammerstätter wenig mehr als das Grundstück geblieben und der Stiftsdekan Franz Xaver Debler konnte, als er Ende des 18. Jahrhunderts die Lebensweise der Franziskanerinnen mit dem Inhalt der Stiftung verglich, nur feststellen[57]: „. . . ja (daß die Schwestern) schon viele Jahre darauf antragen, eine Klausur oder versperrtes Kloster zu bekommen, folgsam gänzlich den bischöflichen und pfärrlichen Rechten sich zu entziehen und sich in vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit gleich den fürnehmen Ordensleuten zu setzen beginnen, welches doch alles offenbar wider das Ziel und Ende ihrer ersteren Stiftungen lautet, und war alles schon so, da ich die hiesige Pfarrei angetreten hatte".

50 Franz Xaver Debler, Cronologische Nachrichten seit Erbauung der Stadt Gmünd, handschr. Mskr. aus dem 18. Jahrh., Stadtarchiv Schwäb. Gmünd, S. 21
51 Max Miller, Das Franziskanerinnen-Kloster St. Ludwig in Schwäb. Gmünd als Mädchen- und Industrieschule vor 125 Jahren, Gmünder Heimatblätter 1928, S. 66
52 ab 1782, s. Dom. Debler, Chronica, Beschreibung der Hl. Röm. uralt gantz katholischen kaiserl. königl. Freyen Reichsstadt Schwäb. Gmünd, 18 Bde. ab 1780, Stadtarchiv Schwäb. Gmünd, V, 255



53 s. z. B. Testament des Balthasar und der Dorothea Debler vom 31.10.1616 in: Das Spitalarchiv zum Heiligen Geist in Schwäb. Gmünd, Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Heft 9, Karlsruhe 1965, Reg. 1486
54 Dom. Debler aaO, I, 79
55 Dem scheinen Pfarrei und Bistum zumindest nachträglich zugestimmt zu haben.
56 s. oben Anm. 45 (Urk. v. 15.4.1658)
57 Franz Xaver Debler, aaO, S. 21

Seite aus dem Sterbebuch 1629–1679
Original: Münsterpfarrei Schwäbisch Gmünd

# Gmünder Studien 2 (1979)

Beiträge zur Stadtgeschichte

Herausgegeben vom Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd



Gmünder Studien 2 (1979) – Beiträge zur Stadtgeschichte


Schriftleitung und Redaktion:
Stadtarchivrat Dr. Klaus-Jürgen Herrmann,
7070 Schwäbisch Gmünd, Stadtarchiv, Augustinerstraße 3
Bearbeitung:
Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH, Schwäbisch Gmünd
Druck: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd
Fotos:
Hermann Kissling S. 8, 16, 17, 25
Theodor Zanek S. 32–37, 41–50
Eugen Banholzer: Umschlagbild und S. 54
Hauptstaatsarchiv Stuttgart S. 98
Museum Schwäbisch Gmünd S. 114
Münsterpfarrei Schwäbisch Gmünd S. 130
Agnes Banholzer S. 156

ISSN: 0170-6756

# Inhalt